

 **Bundesministerium**
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

bmkoes.gv.at

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMKÖS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.685.994

Ihr Zeichen: 2020-0.588.600

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs
und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das
Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung
eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen
Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden ; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF
BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF
BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere

- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Im Sinne der Verständlichkeit wird empfohlen, die Abkürzung „NOST“ bei erstmaliger Verwendung zusätzlich als ausgeschriebenen Begriff anzuführen.

Ad Ziel 2, Ziel 3 und Ziel 4 – Zielformulierung:

Die Formulierungen der Ziele 2, 3 und 4 entsprechen eher Maßnahmenformulierungen. Es wird empfohlen, eine verstärkt auf die inhaltlich externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des jeweiligen Ziels zu verwenden, beispielsweise bei Ziel 2 „Stärkung innovativer Lehr- und Lernformate durch Ausweitung der Möglichkeiten für öffentliche Schulen und Pädagogische Hochschulen zur selbstständigen Teilnahme am EU-Bildungsprogramm Erasmus+“, bei Ziel 3, „Qualitätssicherung und -entwicklung der abschließenden Prüfungen“ bzw. bei Ziel 4 „Reduktion von Abbrüchen der Schullaufbahn und Erhöhung der Erfolgsquoten durch Schaffung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der semestrierten Oberstufe“.

Ad Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 4 - Indikatoren:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen, zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkungen auch durch Kennzahlen messbar gemacht werden kann. Beispielsweise könnte beim Ziel 1 der Digitalisierungsgrad im Unterricht an österreichischen Schulen, beim Ziel 2 die Anzahl der Teilnehmenden (Lernende und Lehrende) am EU-Bildungsprogramm Erasmus+ im EU-Vergleich, beim Ziel 4 könnten Indikatoren zur vorzeitigen Abbruchsquote des Schulbesuchs und zur Anzahl der (erfolgreich) abgelegten Semesterprüfungen angeführt werden.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

Durch die Etablierung des IT-gestützten Unterrichts im Regelschulwesen wird empfohlen, zu prüfen, ob sich daraus wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Öffentliche Haushalte“ ergeben (z.B. Kosten für die Anschaffung digitaler Endgeräte als Arbeitsmittel für den Unterricht, etc.).

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmkoes.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 23. Oktober 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Felix Hauer

Beilage/n: Beilagen